

abwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Nummer oder sonst genau zu bezeichnen. — Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgeführt haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, im Verzeichnisse b angegeben sind. In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsfreisen, auf Besuch, zur Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn oder in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen u. s. w. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben. (Vergleiche Anleitung zur Zählungsliste 3 b Abs. 2.). — Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b nicht fehlt.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Kontrolliste, zu welcher ihm vom Gemeindevorstande ein gedrucktes Formular eingehändigt wird. In der zweiten Spalte derselben sind sämtliche bewohnten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, in welchen Personen vom 30. Nov. auf den 1. Dec. übernachtet, einzeln zu verzeichnen. Führen mehre zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusehen; hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen. Andere zu verzeichnende Baulichkeiten sind an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, sodas für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen. In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verloreener, überflüssiger, ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Hause befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.